jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/1/25 Ro 2015/09/0010

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
77 Kunst Kultur

Norm

ABGB §294;
ABGB §297;
ABGB §879;
DMSG 1923 §1;
DMSG 1923 §3;
DMSG 1923 §36 Abs1;
DMSG 1923 §36 Abs4;
VwRallg;

1. ABGB § 294 heute
2. ABGB § 294 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 297 heute
2. ABGB § 297 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 879 heute
2. ABGB § 879 gültig ab 01.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1992

Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Revisionswerberin aufgetragen, "auf ihre Kosten den der widerrechtlichen Änderung vorausgegangenen Zustand des Denkmals durch Rückführung der acht Tafelbilder in den Saal des Schlosses wiederherzustellen." Die jetzige Eigentümerin der Tafelbilder hat bekannt gegeben, dass sie als Gesamtkunstwerk zum Verkauf stehen. Einer Rückführung der Bilder in das Schloss der Revisionswerberin steht daher aus rechtlicher Sicht nichts im Wege. Damit hat das VwG angeordnet, dass die Revisionswerberin die acht Tafelbilder in ihr Schloss verbringen und an ihrem angestammten Platz anbringen muss, und muss sich die Revisionswerberin dafür auch die zivilrechtliche Befugnis verschaffen. Das VwG hat allerdings nicht ausdrücklich angeordnet, dies müsse durch einen Kauf der acht Bilder erfolgen. Das angefochtene Erkenntnis ist vor dem Hintergrund des Urteils des OGH vom 16. 2. 2012, 6 Ob 266/11b, zu verstehen, das eine ähnliche Trennung von Bildern aus einem Schloss betraf und in welchem der OGH die Auffassung vertreten hat, dass einer - wenn auch längerfristigen - räumlichen Entfernung des Bestandteils bzw. Zubehörs einer denkmalgeschützten Sache von der Verkehrsauffassung noch nicht die Bedeutung beigelegt werden kann, dass dadurch die Zubehöreigenschaft erlischt. Soweit die Widmung als Zubehör bzw. die Aufhebung einer derartigen Widmung durch Rechtshandlung erfolgt, ist die Anwendung des § 879 ABGB durchaus

möglich. Die Zubehöreigenschaft besteht so lange fort, als eine Rückstellung nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Hauptsache und selbständige Bestandteile eines Denkmals können auch im Eigentum verschiedener Personen stehen (vgl. E 25. Juni 1990, 90/09/0032, VwSlg. 13235 A/1990). Die Revisionswerberin wurde in den von ihr geltend gemachten Rechten, "nicht zum Rückkauf und Rückführung der 8 Tafelbilder" verpflichtet zu werden, nicht verletzt. Das mit dem angefochtenen Erkenntnis vorgeschriebene Ziel der Rückführung der Bilder kann die Revisionswerberin auch auf andere Weise als durch den Kauf der Bilder erreichen. Nach dem Gesamtzusammenhang des vorliegenden Falles kann auch nicht erkannt werden, dass die mit dem angefochtenen Erkenntnis angeordnete Wiederherstellung iSd § 36 Abs. 4 DMSG 1923 unverhältnismäßig wäre.Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Revisionswerberin aufgetragen, "auf ihre Kosten den der widerrechtlichen Änderung vorausgegangenen Zustand des Denkmals durch Rückführung der acht Tafelbilder in den Saal des Schlosses wiederherzustellen." Die jetzige Eigentümerin der Tafelbilder hat bekannt gegeben, dass sie als Gesamtkunstwerk zum Verkauf stehen. Einer Rückführung der Bilder in das Schloss der Revisionswerberin steht daher aus rechtlicher Sicht nichts im Wege. Damit hat das VwG angeordnet, dass die Revisionswerberin die acht Tafelbilder in ihr Schloss verbringen und an ihrem angestammten Platz anbringen muss, und muss sich die Revisionswerberin dafür auch die zivilrechtliche Befugnis verschaffen. Das VwG hat allerdings nicht ausdrücklich angeordnet, dies müsse durch einen Kauf der acht Bilder erfolgen. Das angefochtene Erkenntnis ist vor dem Hintergrund des Urteils des OGH vom 16. 2. 2012, 6 Ob 266/11b, zu verstehen, das eine ähnliche Trennung von Bildern aus einem Schloss betraf und in welchem der OGH die Auffassung vertreten hat, dass einer - wenn auch längerfristigen - räumlichen Entfernung des Bestandteils bzw. Zubehörs einer denkmalgeschützten Sache von der Verkehrsauffassung noch nicht die Bedeutung beigelegt werden kann, dass dadurch die Zubehöreigenschaft erlischt. Soweit die Widmung als Zubehör bzw. die Aufhebung einer derartigen Widmung durch Rechtshandlung erfolgt, ist die Anwendung des Paragraph 879, ABGB durchaus möglich. Die Zubehöreigenschaft besteht so lange fort, als eine Rückstellung nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Hauptsache und selbständige Bestandteile eines Denkmals können auch im Eigentum verschiedener Personen stehen vergleiche E 25. Juni 1990, 90/09/0032, VwSlg. 13235 A/1990). Die Revisionswerberin wurde in den von ihr geltend gemachten Rechten, "nicht zum Rückkauf und Rückführung der 8 Tafelbilder" verpflichtet zu werden, nicht verletzt. Das mit dem angefochtenen Erkenntnis vorgeschriebene Ziel der Rückführung der Bilder kann die Revisionswerberin auch auf andere Weise als durch den Kauf der Bilder erreichen. Nach dem Gesamtzusammenhang des vorliegenden Falles kann auch nicht erkannt werden, dass die mit dem angefochtenen Erkenntnis angeordnete Wiederherstellung iSd Paragraph 36, Absatz 4, DMSG 1923 unverhältnismäßig wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2015090010.J03

Im RIS seit

18.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at